EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 2671

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0336/FR

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Poland) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20252671.DE

1. MSG 103 IND 2025 0336 FR DE 30-12-2025 30-09-2025 PL COMMS 5.2 30-12-2025

2. Poland

3A. Ministerstwo Rozwoju i Technologii, Departament Obrotu Towarami Wrażliwymi i Bezpieczeństwa Technicznego, Plac Trzech Krzyży 3/5, 00-507 Warszawa, tel.: (+48) 22 411 93 94, e-mail: notyfikacjaPL@mrit.gov.pl

3B. Ministerstwo Rozwoju i Technologii
Departament Zrównoważonej Gospodarki
Departament Spraw Europejskich

4. 2025/0336/FR - X30M - Textilien und Ausstattung

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Allgemeine Bemerkung – mit Blick auf die Kreislaufwirtschaft scheint die Initiative Frankreichs ein ehrgeiziger Versuch zu sein, dem negativen Phänomen der „Ultra-Fast-Fashion“ und der Überschwemmung des europäischen Marktes mit billigen, minderwertigen Produkten aus Asien Einhalt zu gebieten.

Nach sorgfältiger Prüfung des notifizierten Gesetzentwurfs zur Verringerung der Umweltauswirkungen der Textilindustrie sieht sich Polen jedoch zu folgender Bemerkung veranlasst:

Mit dem Gesetz werden zusätzliche nationale Anforderungen eingeführt, die auf eine Verletzung einer der im Vertrag verankerten Freiheiten (Artikel 34 und 49 AEUV) hindeuten und zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen könnten. Zweifel weckt das Fehlen einer genauen Bestimmung des Begriffs „Ultra-Fast-Fashion“, der im Entwurf auf vage Kriterien („große Anzahl neuer Produktmodelle“, „geringe Reparaturanreize“) Bezug nimmt. Solche Unklarheiten erschweren es den Unternehmen, das Ausmaß des Risikos zu beurteilen und die Folgen der Verordnung vorherzusagen, was zu Rechtsunsicherheit führen und grenzüberschreitende Tätigkeiten verhindern kann.
Es muss geklärt werden, ob die Lösungen mit bestehenden und geplanten Bestimmungen des Unionsrechts im Einklang stehen. Dies betrifft insbesondere:
• sehr hohe Gebühren im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR), die im Gesetz, Artikel 8 und 8a der Abfallrahmenrichtlinie vorgesehen sind,
• die Festlegung zusätzlicher nationaler Umweltkriterien für Textilerzeugnisse, obwohl die Ökodesign-Verordnung (EU) 2024/1781 diesbezüglich eine vollständige Harmonisierung vorsieht,
• ein vollständiges Verbot der Werbung für Marken und Produkte, die als „Ultra-Fast-Fashion“ definiert sind, sowie Beschränkungen für die Verwendung bestimmter Werbeslogans, die möglicherweise gegen die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken verstoßen,
• die Verpflichtung zur Angabe der geografischen Herkunft beim Online-Verkauf, die im Widerspruch zur Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 über die Etikettierung von Textilerzeugnissen steht.

Wir stellen ferner fest, dass die Einführung einer Steuer auf kleine Pakete von außerhalb der EU in einem Bereich, der in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union im Bereich der Zoll- und der indirekten Besteuerung fällt, eine Lösung ist, die innerhalb der EU diskutiert wurde und ausreichend zu sein scheint.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu